

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/996 –**

### **Kontakte des Täters von Heidelberg in die rechte Szene**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. Januar 2022 erschoss ein 18-jähriger Täter eine 23-jährige Studentin und verletzte drei weitere Studierende an der Universität Heidelberg zum Teil schwer ([https://www.zeit.de/news/2022-01/25/motivsuche-nach-amoklauf-an-heidelberger-uni-geht-weiter?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F](https://www.zeit.de/news/2022-01/25/motivsuche-nach-amoklauf-an-heidelberger-uni-geht-weiter?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F)).

Bei seiner Tat war er mit einem Gewehr sowie einer Schrotflinte bewaffnet, die er sich in Österreich beschafft haben soll. Laut Presseberichten, die auch der Bundesregierung bekannt sind, hatte der Täter Kontakte zur neonazistischen Partei „Der Dritte Weg“ ([https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-01/heidelberg-angriff-taeter-neonazi-dritter-weg?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-01/heidelberg-angriff-taeter-neonazi-dritter-weg?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F); vgl. Antwort zu Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/635 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 16. Februar 2022, Plenarprotokoll 20/16, S. 1095).

1. Zu welchem Zeitpunkt lagen der Bundesregierung erstmals Erkenntnisse darüber vor, dass der Täter von Heidelberg Kontakte zur neonazistischen Partei „Der Dritte Weg“ gehabt haben soll?
  - a) Gibt es Sicherheitsbehörden des Bundes, denen diese Erkenntnisse vorgelegen haben (bitte nach Behörden aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 1a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Personenbezogene Daten, welche dem Täter zugerechnet werden können, befanden sich auf einer am 14. Dezember 2020 im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingegangenen Personenliste mit Bezügen zur Partei „Der Dritte Weg“.

Der gegenständliche Eintrag war mit dem Vermerk „Austritt 08.10.2019“ versehen. Weitere Erkenntnisse lagen zur seinerzeit minderjährigen Person nicht vor und sind auch bis zur Tat nicht angefallen.

- b) Haben Sicherheitsbehörden des Bundes diese Erkenntnisse mit den polizeilichen Ermittlungsbehörden in Baden-Württemberg oder dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geteilt, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt (bitte nach Behörden aufschlüsseln)?
  - c) Führt der GBA im Zusammenhang mit der Tat in Heidelberg ein ARP-Prüfverfahren (ARP = Allgemeines Register für politische Sachen) durch?
2. Wurde der Anschlag von Heidelberg oder die Person des Täters im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) besprochen?
  3. Gab es mit Blick auf den Täter betreffende Informationen einen Austausch zwischen der Bundesanwaltschaft und dem Bundesamt für Verfassungsschutz?
    - a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob es hinsichtlich etwaiger Informationen, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zum Täter vorgelegen haben könnten, ein Verwertungsverbot für das Ermittlungsverfahren gegeben hat?
    - b) Ist der Bundesregierung bekannt, ob es Gespräche der nach der Tat eingesetzten Ermittlungsgruppe „Botanik“ (<https://www.stuttgarter-zeitung.de/gallery.nach-amoklauf-in-heidelberg-polizei-gruendet-ermittlungsgruppe-botanik.5421a3e3-b1e5-41f9-a4a6-e56d656ff462.html/id/82744492-4aa8-4f5d-9e5d-12776ec7689d>) mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz gegeben hat?

Die Fragen 1b bis 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Tat vom 24. Januar 2022 an der Universität Heidelberg war Gegenstand der Arbeitsgruppe Lage des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums - Rechts“ (GETZ-R) vom 27. Januar 2022. Die Befassung mit einem Beitrag des Landeskriminalamtes (LKA) Baden-Württemberg erfolgte mangels Vorliegens eines politischen Tatbezugs ausdrücklich allein wegen der Schwere der Tat und der bundesweiten Aufmerksamkeit. Da sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer politisch motivierten Tat oder für eine Tatbeteiligung weiterer Personen auch in der Folge nicht mehr ergeben haben, hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) weder einen – der Prüfung eines strafprozessualen Anfangsverdachts für eine in die Bundeszuständigkeit fallende Straftat dienenden – ARP-Vorgang angelegt noch nachfolgend Anfragen an das BfV gestellt oder von dort Informationen erhalten.

Die zu den Fragen 1 und 1a aufgeführte im BfV vorliegende Einzelerkenntnis wurde auf Grundlage der Übermittlungsvorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) am 26. Januar 2022 dem zuständigen LKA Baden-Württemberg sowie nachrichtlich dem Landeskriminalamt (BKA) schriftlich übermittelt.

4. War das Landeskriminalamt in die Ermittlungen zur Tat mit einbezogen, und wenn ja, wann erfolgte die erstmalige Einbeziehung des Landeskriminalamtes?

Das BKA unterstützt die Landespolizeien im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als Zentralstelle. Als Zentralstelle koordiniert das BKA auch den polizeilichen Schriftverkehr zwischen Behörden im In- und Ausland. Erstmals wurde der Sachverhalt hier am 24. Januar 2022 bekannt. Ab diesem Tag wurden Auskunftsersuchen der baden-württembergischen an die österreichischen Sicher-

heitsbehörden über das BKA versandt sowie in der Folge Schriftverkehr als Zentralstelle geführt.

5. Waren Sicherheitsbehörden des Bundes an einem Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden Österreichs beteiligt?
6. Welche Erkenntnisse wurden gegebenenfalls von den österreichischen Behörden hinsichtlich des Waffenhändlers oder der Waffenhändler, zu dem oder zu denen der Täter in Wien Kontakt hatte, an deutsche Behörden übermittelt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammengangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich des Informationsaustausches auf nachrichtendienstlicher Ebene:

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht in die Antwort aufgenommen werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162-166) (BVerfGE 143, 101) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an nationale Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch den ausländischen Nachrichtendienst liegt nicht vor.

Eine Bekanntgabe solcher Informationen entgegen der vorausgesetzten Vertraulichkeit ließe einen Rückgang von Informationen aus diesem Bereich befürchten, was wiederum zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste führen könnte.

Selbst die Bekanntgabe in eingestufte Form birgt durch die schiere Erweiterung des Kreises der Wissenden das Risiko des Bekanntwerdens, welches aufgrund des besonders hohen Maßes der Staatswohlgefährdung und der gesteigerten Gefahr des Bekanntwerdens von Informationen oder auch Informationsbestandteilen unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Denn das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nach-

richtendienste am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge.

Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

Die Abwägung durch die Bundesregierung hat somit zum Ergebnis, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Zum sonstigen Informationsaustausch:

Zu den Waffenhändlern wurden die Personalien und Ergebnisse der Vernehmungen von den österreichischen Behörden an das BKA übermittelt.

Im Übrigen wird im Hinblick auf das BKA auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Weitere Auskünfte, welche die Zuständigkeit der Länder betreffen, erteilt die Bundesregierung aus kompetenziellen Gründen nicht.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob der Täter im Inland oder Ausland an Schießtrainings oder Schießsportveranstaltungen teilgenommen hat?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die ermittelnde Landespolizei Baden-Württemberg Kontakt zu Sicherheitsbehörden in Österreich hatte?
9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Herkunft der vom Täter verwendeten sowie der bei ihm aufgefundenen Waffen vor?
10. Liegen der Bundesregierung Hinweise darüber vor, ob der Täter weitere Kontakte in die rechtsextreme Szene gehabt hat (bitte nach Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Fragen betreffen jeweils Einzelheiten zu Verfahren, die die Länder in eigener Zuständigkeit führen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen nimmt die Bundesregierung hierzu keine Stellung.

11. Welche Treffen sind der Bundesregierung bekannt, die die neonazistische Partei „Der Dritte Weg“ im Zeitraum von 2016 bis 2021 in Berlin abgehalten hat?

Dem BfV sind Treffen der Partei „Der Dritte Weg“ im Raum Berlin im fraglichen Zeitraum bekannt. Über Art und Weise, Häufigkeit und Orte können aus Gründen des Staatswohls – auch nicht in eingestufte Form – keine weiteren Angaben gemacht werden. Im Falle des Bekanntwerdens weiterer Erkenntnisse besteht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass Aufklärungsan-

sätze verloren gehen und es zu einem verstärkten konspirativen Vorgehen der Parteistrukturen kommt. Die Erkenntnisgewinnung des BfV würde dadurch erschwert oder unmöglich gemacht. Dies würde insbesondere verstärkt werden, wenn Extremisten Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des BfV ziehen könnten und so zielgerichtete Maßnahmen gegen die BfV-seitige Aufklärungsarbeit unternehmen könnten. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung hinsichtlich einer detaillierteren Aufschlüsselung von Treffen der Partei „Der Dritte Weg“, in besagtem Zeitraum in Berlin, durch das BfV nicht erfolgen kann.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen- (VS-)Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Beantwortung keine Rückschlüsse auf eine Beobachtung der angefragten Organisation gezogen werden können. Die vorgenommene Abwägung gilt sowohl für den Fall einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

12. Liegen dem Bundeskriminalamt vor dem Hintergrund, dass es bei den Attentätern von Halle und Hanau Hinweise darauf gibt, dass diese Verbindungen in die Incel-Szene hatten (<https://www.deutschlandfunkkultur.de/incel-community-wie-weit-der-hass-gegen-frauen-geht-100.html>), Erkenntnisse darüber vor, ob im Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg auch Hinweise darüber erlangt werden konnten, ob sich der Täter in der Vergangenheit antifeministisch geäußert hat oder Kontakte in die sogenannte Incel-Szene hatte?

Dem BKA liegen dazu keine Informationen vor.





